

## Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung eingeschränkt erlaubt sind u.a. folgende Arbeiten:

- Arbeiten auf Bau- und Montagestellen, an denen Absturzgefahr besteht
- Arbeiten von Dachdeckerfahrstühlen aus
- Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung >60°
- Arbeiten auf Anlegeleitern (Standplatz über 5 m)
- Arbeiten auf Stehleitern (Standplatz über 3 m)
- Arbeiten beim Aufstellen, Abtragen und Instandhalten von Gerüsten
- Arbeiten auf Gerüsten
- Abbrucharbeiten
- Arbeiten im Bergbau unter Tag
- Untertagebauarbeiten
- Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V~ oder 60 V= beträgt
- Abfangen und Transport flüssigen Metalls beim Metallgießen
- Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen
- Arbeiten im Eisenbahnbetrieb
- Beschäftigung auf Fahrzeugen und Schwimmkörpern der Schifffahrt
- Arbeiten im Rahmen der Gasrettungsdienste und Betriebsfeuerwehren
- Beschäftigung als Beifahrer von Kraftfahrzeugen (im Sinne der Fahrtenbuchverordnung)
- Das Feilbieten im Umherziehen
- Vertrieb und Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten
- Beschäftigung an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien
- Masseurarbeiten
- Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen
- Industrielle Schlachtung von Tieren

## Evaluierung

ArbeitgeberInnen müssen

- vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen alle Gefahren ermitteln, die für die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen bestehenden (personenbezogene Evaluierung!),
- alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen treffen,
- die Präventivdienste bei der Ermittlung der Gefährdungen und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranziehen.

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl.Nr. 599/1987 in der geltenden Fassung (KJBG)

Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998, in der geltenden Fassung (KJBG-VO)

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung (ASchG)

Fahrtenbuchverordnung, BGBl.Nr. 461/1975, in der geltenden Fassung (FahrtbV)

Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 354/1981, in der geltenden Fassung (NSchG)

Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/1969, in der geltenden Fassung

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne.**

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Mitarbeit: Ing. Gernot Kanatschnig, Robert Wider

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Juli 1999



**Die  
Arbeitsinspektion  
informiert:**

**Jugendliche**

**Beschäftigungsverbote  
und -beschränkungen**

## Jugendliche

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## Verbotene Betriebe

Die Beschäftigung Jugendlicher ist verboten:

- In Sexshops, Sexkinos, Stripteaselokalen u.ä.
- Bei Herstellung, Vertrieb und Vorführung pornographischer Produkte
- In Wettbüros, Glücksspielhallen u.ä.

## Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung nur eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie u.a.:

- Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe
- Sensibilisierende Arbeitsstoffe
- Sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe
- Ätzende oder reizende Arbeitsstoffe
- Chronisch schädigende Arbeitsstoffe
- Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
- Asbest
- Luftverdrängende gasförmige Arbeitsstoffe

Diese Verbote gelten nicht, wenn

- gefährliche Arbeitsstoffe nur in so geringem Ausmaß einwirken können, dass eine Gesundheitsschädigung nicht zu erwarten ist oder
- ein Entweichen der Arbeitsstoffe in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.

Verboten für weibliche Jugendliche sind unter bestimmten Bedingungen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen wie u.a.:

- Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
- Benzol

Verboten für alle Jugendliche sind Arbeiten mit:

- Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (z.B. Viren)

Nur mit Einschränkungen erlaubt sind Arbeiten mit:

- Explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen.

## Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen

Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung nur eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit:

- Gesundheitsgefährlichen Vibrationen
- Gesundheitsgefährlichen nichtionisierenden Strahlen

Verboten für alle Jugendliche sind Arbeiten in:

- Strahlenbereichen ionisierender Strahlung (im Sinne des Strahlenschutzgesetzes)

## Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen

Verboten sind Arbeiten, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit Jugendlicher übersteigen. Zu letzteren zählen insbesondere:

- Heben und Tragen von Lasten
- Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln
- Hitzearbeiten (im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes)
- Arbeiten in sehr kalten Räumen (bei -10°C bis -25°C eingeschränkt erlaubt; bei tieferen Temperaturen verboten)

## Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Verboten oder für Jugendliche in Ausbildung eingeschränkt erlaubt sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist. Solche Arbeitsmittel und Arbeiten sind z.B.:

- Sägemaschinen
- Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen
- Fräsmaschinen
- Schneidemaschinen
- Bandschleifmaschinen
- Stanzen und Pressen
- Zerkleinerungs- und Mischmaschinen
- Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile ausgenommen Bogendruck- und Drehmaschinen
- Furnierschäl-, Holzschäl- und Furniermessermaschinen
- Hebebühnen und Hubtische ausgenommen stationäre Ausführungen
- Bolzensetzgeräte, Schlachtschußapparate und Betäubungszangen
- Bedienen von bühnentechnischen Einrichtungen
- Bedienen von Schlepliften
- Führen von Bauaufzügen
- Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Kraftfahrzeugen
- Einschließen von Waffen
- Wartung und Montage von Aufzügen
- Bedienen von Hebezeugen, Ladehilfen und Kranen
- Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen
- Schweißarbeiten
- Handgeführte Maschinen (u.a. Winkelschleifer) mit mehr als 1200 Watt Nennleistung

Diese Verbote gelten nicht für Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden, oder wenn die bestehenden Unfallgefahren durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind.